

# Verordnung über die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 11 des Reglements über die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen vom 18. März 2008 folgende Verordnung:

## Art. 1 Beiträge (Art. 1 Reglement)

<sup>1</sup> Beiträge können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Geldbeiträge
- b) Erlass oder Reduktion von Mietzinsen und Benützungsgebühren
- c) Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen.

## Art. 2 Kriterien (Art. 3 Reglement)

<sup>1</sup> Vereine und Institutionen mit politischer und/oder religiöser Ausrichtung erhalten in der Regel keine Beiträge. Davon ausgenommen sind Vereine und Organisationen, die Leistungen zugunsten der gesamten Emmer Bevölkerung erbringen.

<sup>2</sup> Bei der Gewährung von Beiträgen sind Einkünfte und Vermögen des gesuchstellenden Vereins und der gesuchstellenden Institution angemessen zu berücksichtigen.

## Art. 3 Zusammenarbeit, Bedingungen (Art. 5 Reglement)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann von Vereinen und Institutionen Zusammenarbeit und Koordination verlangen und die Gewährung von Beiträgen von der Erfüllung dieser Forderung abhängig machen

- a) zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- b) zur Sicherstellung eines effizienten und nachhaltigen Mitteleinsatzes
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die Bedeutung der betroffenen Vereine und Institutionen. Er würdigt angemessen die Tradition und Vielfalt des Vereinslebens.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Beitragsgewährung an folgende weitere Bedingungen knüpfen:

- a) Die Nachbesserung weggefallener Beitragsvoraussetzungen
- b) Die Einhaltung von einschlägigen Vereinbarungen
- c) Die korrekte Gesuchseinreichung.

#### Art. 4 Beitrags- und Leistungsvereinbarung (Art. 7 Reglement)

<sup>1</sup> Bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen von mindestens Fr. 5'000.00 ist mit dem jeweiligen Verein und der jeweiligen Institution eine Beitrags- und Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

<sup>2</sup> In der Beitrags- und Leistungsvereinbarung werden die vom jeweiligen Verein und der jeweiligen Institution zu Gunsten der Öffentlichkeit zu erbringenden Leistungen geregelt.

#### Art. 5 Gesuche (Art. 8 Reglement)

<sup>1</sup> Gesuche für Beitragsleistungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) Statuten oder andere Grundlagendokumente
- b) Angaben über Anzahl und Wohnort der Mitglieder
- c) Angaben über Zweck und Tätigkeitsbereich
- d) Nachweis der Kriterien gemäss Art. 3 des Reglements
- e) Letzte Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- f) Angaben über Einkünfte und Vermögen. Der Gemeinderat kann entsprechende Nachweise verlangen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fordert Vereine und Institutionen, die jährlich wiederkehrende Leistungen erhalten, mindestens alle vier Jahre auf, das Beitragsgesuch neu einzureichen. Dabei müssen nur Angaben im Sinne von Abs. 2 lit. d) bis f) gemacht werden. Angaben im Sinne von Abs. 2 lit. a) bis c) sind nur erforderlich, wenn relevante Veränderungen eingetreten sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt für Gesuche ein standardisiertes Formular zur Verfügung.

#### Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Emmenbrücke, 28. Mai 2008

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Dr. Th. Willi

Gemeindeschreiber

P. Vogel